



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail  
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 28-4130-3-1	Bearbeiter Herr Rodehack	München 15.11.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-3496 / -13496	Zimmer LAZ67-1305	E-Mail Gernot.Rodehack@stmb.bayern.de

**Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) – Ausgabe Oktober 2018  
Hinweise zum Vollzug**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr vom 20.09.2018, Az. 29-4130-3-1 wurden die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) bauaufsichtlich eingeführt.

Die BayTB verweisen in Abschnitt A 3.2.1 hinsichtlich der Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes auf die in Anhang 8 wiedergegebene Technische Regel „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG)“, Stand Mai 2017.

An Holzwerkstoffe in Form von schlanken, ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundenen Spanplatten werden nach Abschnitt 2.2.1.1 der ABG Anforderungen hinsichtlich der VOC-Emissionen gestellt. Da die Randbedingungen der Prüfung dieser Werkstoffe noch zu konkretisieren sind, wird bis zum 30.09.2019 auf diesen Nachweis verzichtet. Ab dem 1. Oktober 2019 ist dann entsprechend

Teil D 3 der BayTB für die Nachweisführung die technische Dokumentation einer entsprechend Art. 30 BauPVO (Technische Bewertungsstelle oder gleichwertig) qualifizierten Stelle erforderlich.

Abschnitt 2.2.2.1 der ABG verweist für den analytischen Nachweis der PAK auf die Methode AfPS GS 2014:01 PAK. Zur Gehaltsbestimmung von PAK wird derzeit europäisch ein Prüfverfahren entwickelt, dass die Migration von PAK besser abbilden soll. Bis zum 31. Dezember 2022 darf daher alternativ zu diesem Nachweisverfahren die Gehaltsbestimmung nach DIN ISO 18287 durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frisch  
Ministerialdirigentin